

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Pastorale oder Zusammenstellung der oberlichen
Verordnungen, welche die evangelisch-lutherischen
Pastoren im Herzogthum Oldenburg bey ihrer
Amtsführung zu beobachten haben**

Hollmann, Anton Georg

Oldenburg, 1820

§ 32.

urn:nbn:de:gbv:45:1-4248

6. Kein Schulhalter darf eigenmächtig Lehr- oder Lesebücher einführen.

Verz. I. S. 37. n. 85.

auch keinen Gehülfen annehmen, der nicht vorher geprüft ist.

Verz. I. S. 39. n. 92. II. S. 26. n. 21.

Dritter Abschnitt.

Verhalten des Pastors in besondern amtlichen Verbindungen.

§. 32.

Für die verschiedenen amtlichen Verbindungen ist das Verhalten des Pastors durch eigne Verordnungen bestimmt.

§. 33.

unter dem Consistorium.

Jeder Pr. steht mit seinem Amte unmittelbar unter dem Consistorium, bey welchem er seine Gesuche, seine Berichte über Amtsvorfälle, über das Ableben eines Organisten oder Küsters, über nicht gesuchte Dispensation zu stiller Beerdigung, über Bruchfällige, welche ihre Leichen nicht zur verordneten Zeit zum Kirchhofe gebracht, über Schulbesuche (halbjährig) auf ungestempelttem Papier, in der vorgeschriebenen Form, ohne